

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der PORAVER-Unternehmensgruppe (Stand vom 08.08.2018)

1. Allgemeines und Geltungsbereich
    - 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Dennert Poraver GmbH, der Poraver Besitz GmbH, der Poraver Service GmbH & Co. KG („DENNERT“) und deren jeweiligen Geschäftspartnern, die von DENNERT Waren und Dienstleistungen beziehen („Kunden“). Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob DENNERT die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
    - 1.2 Diese AVB finden nur gegenüber Kunden, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Anwendung.
    - 1.3 Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass DENNERT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AVB ist unter [www.poraver.com/agb/](http://www.poraver.com/agb/) abrufbar.
    - 1.4 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DENNERT ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DENNERT in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos leistet.
    - 1.5 Klarstellend weist DENNERT darauf hin, dass Individualvereinbarungen mit dem Kunden Vorrang vor diesen AVB haben. Zu deren Wirksamkeit bedarf es in gleicher Weise der Textform, wie dies für einseitige Rechtsgeschäfte des Kunden nach Vertragsschluss gegenüber DENNERT gilt. Auch Mitteilungen per E-Mail oder Telefax wahren die Textform.
  2. Vertragsschluss
    - 2.1 Angebote erfolgen freibleibend, einschließlich Liefermenge, Lieferzeit und Preis; DENNERT behält sich das Recht zum Zwischenverkauf vor. Gegebene Zusagen hinsichtlich der Menge, Liefertermine und Preise sind erst rechtsverbindlich, wenn diese von DENNERT schriftlich bestätigt wurden oder der Auftrag ausgeführt wurde.
    - 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist DENNERT berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei DENNERT anzunehmen. Die Annahme kann durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
  3. Lieferzeit
    - 3.1 Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie von DENNERT schriftlich bestätigt werden. Ein Fixgeschäft wird nur begründet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
    - 3.2 Ohne vorherige Mahnung gerät DENNERT nicht in Lieferverzug. Gerät DENNERT in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalen Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. DENNERT bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
    - 3.3 DENNERT wird von der Lieferpflicht befreit, ohne dem Kunden deshalb zu haften, sofern eine rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung ausgeblieben ist, DENNERT dies nicht zu vertreten hat und DENNERT ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.
    - 3.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von DENNERT aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist DENNERT berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Die pauschale Entschädigung beträgt 0,5 % des Nettovertragsvolumens pro vollendete Kalenderwoche, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettovertragsvolumens, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. DENNERT bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) vorbehalten; die Pauschale ist in jedem Fall auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass DENNERT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist
  - 3.5 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. kriegsähnliche Zustände, Katastrophen, Brandfälle und sonstige Hindernisse bei der Herstellung oder Lieferung, Streiks, Aussperrung, Fabrikations- oder Lieferstörung, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Seuchen, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn diese bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn DENNERT an einer rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird DENNERT von ihrer Lieferverpflichtung frei. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt DENNERT dem Kunden baldmöglichst mit. Sofern die Lieferverzögerungen länger als einen Monat dauern, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird DENNERT von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
  - 3.6 Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit der der Erfüllung seiner Vertragspflichten aus einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen in Verzug ist.
4. Lieferung und Gefahrenübergang
  - 4.1 Lieferungen und Gefahrenübergang, wenn nicht zwischen DENNERT und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen EXW (Incoterms 2010) von den Standorten von DENNERT in Schlüsselfeld, Postbauer-Heng oder von einem anderen von DENNERT benannten Lieferort.
  - 4.2 DENNERT ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit den Kunden berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet DENNERT nicht von ihren vertragsgemäßen Verpflichtungen. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe von DENNERT.
  - 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien, die nicht ausschließlich zur einmaligen Verwendung geeignet sind („Mehrwegtransportverpackungen“), auf eigene Kosten an DENNERT zurückzusenden. Für Mehrwegtransportverpackungen kann DENNERT Pfand in angemessener Höhe berechnen.
  - 4.4 Der Empfänger der Ware ist vom Kunden unter Angabe von Tag und Stunde zu bestätigen.
  - 4.5 Teillieferungen sind in einem für den Kunden zumutbaren Umfang zulässig, insbesondere wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
  - 4.6 Handelsübliche Abweichungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen, die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht berühren und dies aufgrund wichtiger betrieblicher Erfordernisse von DENNERT veranlasst ist.
5. Preise und Zahlungsbedingungen
  - 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise von DENNERT. Die Preise verstehen sich in EURO auf der Grundlage einer Lieferung EXW (INCOTERMS 2010) ab den Werken von DENNERT in Schlüsselfeld,



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der PORAVER-Unternehmensgruppe (Stand vom 08.08.2018)

- Postbauer-Heng und Innisfil (Ontario) in Kanada, zuzüglich Verpackung und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Fakturiert wird nach Liefergewicht, das Verpackungsgewicht (Bag und Paletten) wird vom Liefergewicht abgezogen.
- 5.2 Die Rechnungen von DENNERT sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Skonti werden nicht gewährt, sofern sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Rechnungen im Rückstand befindet. DENNERT ist nicht verpflichtet, Wechsel und/oder Schecks anzunehmen. Nimmt DENNERT Wechsel und/oder Schecks an, so erfolgt dies erfüllungshalber. Bei Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden und/oder wenn DENNERT nach Kaufabschluss Umstände bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, ist DENNERT berechtigt, aus sämtlichen noch nicht ausgelieferten Verträgen gemäß § 321 BGB vor Auslieferung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. DENNERT ist jederzeit, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt DENNERT spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. DENNERT behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von DENNERT auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1 DENNERT behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie der Erfüllung aller Forderungen aus Kontokorrent.
- 6.2 Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung oder Vermengung mit anderen beweglichen Sachen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Sollte das Eigentum von DENNERT durch Verbindung oder Vermengung mit anderen beweglichen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt, DENNERT Miteigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen bzw. vermengten Sachen zueinander zu verschaffen.
- 6.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt von DENNERT nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die Kaufpreisforderung der Ware gegenüber seinen Abnehmern bereits jetzt in voller Höhe bzw. in Höhe des auf den Miteigentumsanteil entfallenden Betrages an DENNERT ab. DENNERT nimmt die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. DENNERT behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen von DENNERT hat der Kunde die Abnehmer der Ware zu benennen und DENNERT die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist DENNERT berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf DENNERT diese Rechte nur geltend machen, wenn DENNERT dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von DENNERT um mehr als 10%, wird DENNERT auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von DENNERT freigeben.
7. Gewährleistungsrechte
- 7.1 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel bei DENNERT anzuzeigen. Unverzüglich ist die Rüge bei DENNERT nur dann, wenn sie innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen erfolgt. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei DENNERT. Im Falle eines Mangels, der ohne vorherige Untersuchung offensichtlich erkennbar ist, ist der Kunde verpflichtet, den Mangel innerhalb von 2 Kalendertagen bei DENNERT anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt in jedem Fall die Ware als genehmigt.
- 7.2 Eine Verwendung einer beanstandeten Lieferung hat bis zur Überprüfung durch DENNERT zu unterbleiben. Verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware weiter, bricht er sie an oder veräußert er sie, so verliert der Kunde jegliches Rügerecht bezüglich des jeweiligen Mangels und die daraus resultierenden Ersatzansprüche, sofern der Kunde keinen Vorbehalt der Rüge gegenüber DENNERT erklärt. Bei Nichteinigung über das Vorhandensein eines rechtzeitig gerügten Mangels entscheidet ein vom Kunden und DENNERT gemeinsam zu benennender Sachverständiger über die Berechtigung der Beanstandung. Falls hierüber keine Einigung zustande kommt, entscheidet ein Sachverständiger der Landesgewerbeanstalt in Nürnberg.
- 7.3 Sofern die Mängelansprüche nach den vorstehenden Absätzen nicht ausgeschlossen sein sollten, gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, ist DENNERT nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet.
- 7.5 DENNERT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.6 Der Kunde hat DENNERT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die Prüfung der beanstandeten Ware zu ermöglichen. Hierfür hat der Kunde die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung der Lagerhinweise aufzubewahren. Ist die Ware verbraucht, so muss ein Muster der beanstandeten Ware aufbewahrt und an DENNERT ausgehändigt werden.
- 7.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
8. Sonstige Haftung von DENNERT
- 8.1 Auf Schadensersatz haftet DENNERT – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DENNERT vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von DENNERT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der PORAVER-Unternehmensgruppe (Stand vom 08.08.2018)

- 8.2 Die sich aus Ziffer 8.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden DENNERT nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit DENNERT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Produktangaben  
Angaben in Preislisten, Prospekten, Empfehlungen, Bemusterungen etc. über das Produkt PORAVER® und dessen Eigenschaften stellen stets bloße ca.-Angaben dar. Sie beinhalten unverbindliche, ungefähre Mittelwerte. Trotz Anwendung üblicher Sorgfalt stellen Abweichungen deshalb keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar und bewirken keine Ersatzansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Gewichtstoleranzen von plus/minus 10%. Derartige Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag mit dem Kunden ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart werden.
10. Ladungssicherheit  
DENNERT weist dem Kunden einen zur Ladungssicherung vorgesehenen und gekennzeichneten Ort zu. Die Ladungssicherung hat auf Verantwortung des Kunden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, insbesondere nach den DIN-, EN- und VDI-Richtlinien 2700 ff. für Straßenfahrzeuge. DENNERT weist zudem daraufhin, dass für die Abholung von Stückgut durch den Kunden ein Fahrzeug mit Aufbauten entsprechend DIN EN 12642, Code XL erforderlich ist.
11. Verjährung  
11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.  
11.2 Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Schadensersatzansprüche des Kunden aus Ziffer 8.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz des Kunden verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
12. Compliance, Warenverwendung  
Der Kunde ist verpflichtet, vor der Verwendung/Anwendung von PORAVER® zu überprüfen, inwieweit dieses für seinen Einsatzzweck zulässig ist. Sollten hierfür Genehmigungen o.ä. erforderlich sein (z. B. nach den Baugesetzen, Bauordnungen, DIN-, Produktions-, Anwendungs-, Zulassungs-Vorschriften), hat diese der Kunde vor Verwendung selbst auf seine Kosten zu beschaffen und zu beachten. Durch Vorschriften bedingte Verwendungsbeschränkungen hat DENNERT nicht zu vertreten, soweit DENNERT deren Nichtbestehen nicht ausdrücklich zugesichert hat.
13. Schlussbestimmungen  
13.1 Erfüllungsort ist der Standort von DENNERT in Schlüsselfeld, Postbauer-Heng oder ein anderer von DENNERT benannter Lieferort.  
13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der die AVB in Bezug nehmenden Vereinbarung ist 96047 Bamberg, Deutschland. DENNERT ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.  
13.3 Die die AVB in Bezug nehmende Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Verweisungsnormen sowie das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ (CISG) finden keine Anwendung.  
13.4 Bei anderssprachigen Versionen dieser AVB ist im Falle von sprachlichen oder inhaltlichen Differenzen zur deutschen Fassung dieser AVB Letztere maßgeblich.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

